

den Nordseehäfen verboten. Im Uebrigen ist die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in demselben Wagen nur dann gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrièren, Bretter- oder Lattenverschlüge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.“

## II.

Hinter dem Absatz 3 a. a. D. wird folgende Bestimmung als Absatz 4 eingeschaltet:  
 „Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederläufer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.  
 München, den 12. Dezember 1887.“

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:  
 Frhr. v. Böldernborff.

**Königlich Allerhöchste Genehmigung,**  
 den Hofstaat Ihrer königlichen Hoheit der  
 Prinzessin Amalie von Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz  
 Luitpold, des Königreichs Bayern  
 Verweser, haben Sich vermöge Allerhöchster  
 Entschließung vom 9. Dezember ds. Js. aller-  
 gnädigst bewogen gefunden, mit Wirksamkeit  
 vom 1. Januar 1888 an, der Enthebung  
 des kgl. Kammerers und char. General-  
 majors à la suite der Leibgarde der Part-  
 schiere, Ulrich Freiherrn von Hutten zum  
 Stolzenberg, von der Funktion als Ober-

hofmeister Ihrer königlichen Hoheit der  
 Prinzessin Amalie von Bayern, unter  
 Verlassung des Titels eines Oberhofmeisters  
 a. D. und seines bisherigen Ranges, dann  
 der Wahl des k. Kammerers August Freiherrn  
 von Gise zum Oberhofmeister Ihrer könig-  
 lichen Hoheit die Allerhöchste Bestätigung zu  
 ertheilen und zu genehmigen, daß letzterem  
 zugleich auch die Führung der Hofhaushaltung  
 Ihrer königlichen Hoheit übertragen werde.

### Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.  
 Seine königliche Hoheit Prinz Luit-